

An das  
Bundesministerium Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900243  
E Rp@wko.at  
W wko.at/Rp

per E-Mail: [pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020-0.483.142

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 504-9/2020/GB/VR  
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl  
4299

Datum  
09.10.2020

## **Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Novelle des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, gibt die Wirtschaftskammer Österreich folgende Stellungnahme ab:

### **I. Allgemeines**

Der Novelle liegt ein Urteilsspruch des EuGH zugrunde. In der Rechtssache C-209/18 wurde erkannt, dass die Republik Österreich entgegen den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl 2006, L 376, S 36) in Bezug auf Patentanwalts-Gesellschaften Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten sowie hinsichtlich Anforderungen an den Ort des Sitzes, die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen aufrechterhält.

Das Vorhaben strebt die EU-konforme Adaptierung der Bestimmungen zum Ort des Sitzes, der Rechtsform und der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zu Patentanwalts-Gesellschaften sowie die Möglichkeit der Schaffung multidisziplinärer Patentanwalts-Gesellschaften mit Gesellschaftern aus anderen Berufsgruppen an. Auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 ist im Kapitel „Standort- und Industriepolitik“ unter anderem vorgesehen, die Möglichkeit zur Gründung interdisziplinärer Unternehmen zu erweitern (Regierungsprogramm 2020-2024, S 89).

Die Wirtschaftskammer Österreich setzt sich schon seit Längerem zum Nutzen ihrer Mitglieder für eine Verbesserung der Möglichkeiten interdisziplinärer Gesellschaften ein. Es besteht ein grundsätzliches Interesse, interdisziplinäre Gesellschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden zu erlauben - interessierte Branchen sind beispielsweise im Bereich der Elektrotechnik, der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), den IT-Dienstleistern und

Unternehmensberatern zu finden; die Möglichkeit interdisziplinärer Gesellschaften soll für unsere Mitglieder aber auch zu Kostenvorteilen und Bürokratieabbau führen („One-Stop-Shop“).

## II. Im Detail

### Zu Z 2 (§ 29a):

In seinem Urteil hat der EuGH die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt, die eine Beschränkung unionsrechtlich verbürgter Freiheiten rechtfertigen können. Die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Rechtssicherheit stehen in Zusammenhang mit diesen Zielen. Auch die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt grundsätzlich diese Position.

In § 29a sieht der Entwurf vor, es sei einerseits aus Gründen der Dienstleistungsqualität und andererseits aus dem bestehenden Verbot der Winkelschreiberei geboten, die **Geschäftsführung** für den Bereich der patentanwaltlichen Tätigkeiten auf Gesellschafter mit aufrechter Patentanwaltsbefugnis zu beschränken. Weiters soll die Regelung der Beteiligung berufsfremder Personen oder Gesellschaften an Patentanwalts-Gesellschaften im Ausmaß von nicht mehr als 50% neben der Dienstleistungsqualität vor allem die Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sicherstellen. Daher sei es unumgänglich, dass Patentanwälte und/oder Patentanwalts-Gesellschaften mindestens die Hälfte des **Kapitals** innehaben.

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich selbstverständlich zum Schutz von Dienstleistungsempfängern, zur Sicherstellung von Dienstleistungsqualität sowie zur Rechtssicherheit bei allen beteiligten Wirtschaftskreisen. Aus unserer Sicht werden aber durch die in § 29a vorgesehenen Änderungen neben bisherigen Normen, bei denen vorhandene Beschränkungen zum Teil aufgehoben werden, neue Normen eingeführt, die durch neue Grundsätze zur Regelung der gesellschaftlichen Organisation wiederum zu Beschränkungen führen.

## III. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der gegenständliche Entwurf der Forderung und den Bemühungen der Wirtschaftskammer Österreich nach einer Verbesserung der Möglichkeiten interdisziplinärer Gesellschaften entgegenkommt - Bestrebungen, deren Berechtigung sich auch aus unionsrechtlichen Vorschriften ergibt. Allerdings setzt der Entwurf aus unserer Sicht lediglich das unumgängliche Minimum des oben erwähnten EuGH-Urteils um.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

